**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 74 (1923)

**Heft:** 1-2

Rubrik: Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die über allen Sonderinteressen stehen, erfolgt. Die Vorwürse der Eingabe, daß Einwände von Waldbesitzern, die eine ihren Wald weniger verstümmelnde und schädigende Liniensührung verlangten, bisher zumeist einsach mit der Erklärung abgetan worden seien, daß aus leitungstechnischen Gründen eine Verlegung unmöglich sei (möglichst lange, gerade Linien mit Minimalverbrauch an Material, Vermeidung von Winkeln wegen Stromverlusten usw.) sind in dieser Form ungerecht und unzutressend und müssen daher zurückgewiesen werden. Wer die Karte der Starkstromseistungen vor Augen hat, kann leicht ersehen, wie sorgfältig im allgemeinen die Leitungen den Waldungen ausgewichen sind und wie viele große Umswege einzig zu dem Zwecke gemacht wurden, um Waldbestände zu schonen. Es darf dabei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß jede Umgehung von Wald die vermehrte Inanspruchnahme von Wiesen und Ückern zur Folge hat und daß dadurch die Besitzer der setztern sehr oft stark benachsteiligt werden.

Auf Ihre Anfrage, ob die Postulate der Gesuchsteller unserer Ansicht nach bei der bevorstehenden Revision der bundesrätlichen Vorschriften bestücksichtigt werden sollen, möchten wir vorläusig verneinend antworten. Die Schwierigkeit, die Bundesvorschriften betreffend die elektrischen Anlagen im Sinne der geäußerten Bünsche zu ergänzen, liegt hauptsächlich auch in der geeigneten Formulierung entsprechender Bestimmungen. Werden solche Bestimmungen ganz allgemein gehalten, so werden sie entweder unwirtsam bleiben oder, das liegt in der Natur der Materie, fortwährend zu Meinungsverschiedenheiten führen. Wir halten aber, auf Grund unserer vorstehenden Aussiührungen, die Ausstellung von besondern Bestimmungen zum Schutze forstwirtschaftlicher Interessen in den allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen auch nicht für notwendig.

Starkstrominspektorat, der Oberingenieur: Nissen.

# Mitteilungen.

## Erklärung.

Durch die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees vom 27. November 1922 im Dezemberheft unserer Zeitschrift, das den Lesern infolge des Setzerstreiks erst im Januar 1923 zugekommen ist, sieht sich der Unterzeichnete zu folgender Aufklärung veranlaßt:

Die im Heft 11 und 12 des Jahrganges 1922 der "Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen" abgedruckte Studie "Waldboden, Durchforstung, natürliche Verjüngung" lag der Hauptsache nach handschriftlich vor, als die schweizerische Forstversammlung in Altdorf den Beschluß faßte, das

Thema der Hochdurchforstung zum Gegenstand der Preisaufgabe sür 1922/1923 zu machen. Da meine Arbeit in einer Darstellung der Hochdurchforstung und ihrer Auswirkungen auf Bestand und Boden gipseln sollte
— wozu die Vorarbeiten schon vor einigen Jahren begonnen waren —
so sah sich der Versasser genötigt, wollte er an der Preisarbeit mitkonkurrieren, jenen Teil, der sich mit der Durchforstung besaste, aus seiner Studie herauszulösen. In der berechtigten Meinung, durch die Preisarbeit die notwendige Ergänzung seiner Studie nachträglich liesern zu können, glaubte der Versasser die Veröffentlichung seiner Arbeit trotz deren capitis diminutio verantworten zu dürsen.

Die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees im Dezemberheft 1922 beraubt ihn jedoch durch die zwar unreglementarische, aber wegen Kollision mit dem Vortragszyklus vom März 1923 begreisliche Auschebung der Preisaufgabe der Möglichkeit der nachträglichen Ergänzung seiner verstümmelten Arbeit, die dadurch ohne Schuld des Unterzeichneten dazu verurteilt bleibt, mehr zu versprechen als zu halten.

Bern, 9. Januar 1923.

Schäbelin.

## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

(Mitgeteilt.) Die Beratung der Abänderung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei, mit Bezug auf das Verbot der Kahlschläge in privaten Nichtschutzwaldungen und die Bußenerhöhungen für verbotene Abholzungen, wurde durch den Nationalrat auf eine spätere Session verschoben. Nach Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates ist diese Verschiedung um so statthafter, als gemäß Erklärung des Chefs des eidgen. Departements des Innern, die vom Bundesrat, gestützt auf die ihm erteilten außerordentlichen Vollmachten erlassenen Vorschriften über das Verbot der Kahlschläge usw., weiter in Kraft bestehen sollen, die eidgenössischen Käte über Kevision der bezüglichen Artikel des eidgen. Forstpolizeigesetzes Beschluß gefaßt haben.

Gegenteilige Auffassungen, die in letzter Zeit in der Presse ihren Ausdruck fanden, sind daher in vorstehendem Sinne zu berichtigen.

### Rantone.

**Graubünden.** Die Giunta der Gemeinde Poschiavo hat als Gemeindeforstverwalter gewählt, Herrn Oberförster Benedikt Albin, von St. Martin und Höfen (Graubünden), welcher seit zwei Jahren als tech-nische Aushilse beim kantonalen Forstinspektorate tätig war.